



Satzung des Verbandes „ÖGV Mondioring Sporthunde Österreich“

(MRSÖ)

ZVR Zahl: 573174041

MRSÖ – ÖGV Mondioring Sporthunde Österreich
FCI - Federation Cynologique Internationale
SMCU/FCI – Sektion Mondioring in der Gebrauchshundekommission der FCI
ÖKV - Österreichischer Kynologenverband

Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Statut beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „ **ÖGV - Mondioring Sporthunde Österreich** "

(2) Er hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, Wiener Straße 135

§ 2 Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Ausbildung, Prüfung und Verbreitung des Mondioringsportes sowie die Vertretung des Mondioringsportes in nationalen und internationalen Gremien.
- b) Der MRSÖ ist bestrebt als Verbandskörperschaft die Aufnahme im ÖKV, oder als autonome Verbandskörperschaft die Vollmitgliedschaft bei der FCI zu erreichen.
- c) Die Förderung der sportlichen Betätigung mit oder ohne Hund zur Verbesserung des gesundheitlichen Wohlbefindens sowie die Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung im Zuge der Ausübung des Hundesports.
- d) Die Förderung der Gebrauchshundezucht und die Verbreitung des Hundesports im Allgemeinen..
- e) Tierschutz und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch ausgebildete Sport-, Begleit-, Rettungs- sowie Arbeitshunde.
- t) Die Wahrung der sportlichen und kynologischen Interessen betreffend Mondioring gegenüber der Gesellschaft und Behörden.
- g) Koordination der Zielsetzungen von Mitgliedern mit sportlichen und kynologischen Interessen.
- h) die Leistungsfähigkeit und Gebrauchsfähigkeit sowie Ausbildung von Hunden aller Rassen mit oder ohne Abstammungsnachweis unter besonderer Berücksichtigung des Mondioringsportes.
- i) Zusammenwirkung aller Aktiven an der Ausbildung, dem Einsatz und der Verwendung von Gebrauchshunden, interessierten und arbeitenden Personen.
- j) Beratung in kynologischen Anliegen.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke und die Art der Aufbringung der Mittel

(1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

(2) Ideelle Mittel

- a) Durchführung von Schulungen, Vorträgen und Kursen zur Aus- und Weiterbildung der Verbandsmitglieder
- b) Abhaltung regelmäßiger Mitgliederversammlungen
- c) Ehrung von verdienten Mitgliedern und Hundeführen für die Leistungen im Hundesport und im Verbandswesen.
- d) Zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit

(3) Materielle Mittel

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge von Veranstaltungen
- c) Sponsoringbeiträge
- d) Förderungsmittel, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Arbeit des Verbandes beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Eine Sonderform der außerordentlichen Mitglieder sind Familienanschlussmitglieder. Dies sind außerordentliche Mitglieder, die in der Familie eines Mitglieds leben und den Verein durch einen verringerten Mitgliedsbeitrag fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste im Verband ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können Vereine, Mondioringsportler und Mondioringsportinteressierte, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen eine solche Abweisung steht dem Aufnahmewerber nicht zu.

(3) Außerordentliche Mitglieder können nach einem Jahr Mitgliedschaft, ohne Verstöße gegen die vorliegenden Statuten, einen Antrag an den Vorstand auf ordentliche Mitgliedschaft stellen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen eine solche Abweisung steht dem Aufnahmewerber nicht zu. Die Entscheidung des Vorstandes, über die Aufnahme als ordentliches Mitglied, muss bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Generalversammlung stattfinden.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur mit Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres auf schriftlichem Wege mitgeteilt werden.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu gehen.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a — c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse — ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung — können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- h) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- Obmann
- Obmann - Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassier
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben.
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c dieser Statuten;
- (3) Information der Mitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (4) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Obmann: Er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung des MRSÖ, den er nach außen und innen vertritt. Er leitet und koordiniert die gesamte Arbeit des Vorstandes. Er beruft nach Bedarf die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die GV ein und führt den Vorsitz. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er in allen Bereichen allein entscheiden. Diese Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. Der Obmann kann Vorstandsmitglieder mit der grundsätzlichen Wahrnehmung zusätzlicher verschiedener Aufgabenbereiche betrauen.
- (2) Obmann-Stellvertreter: Er vertritt den Obmann im Falle dessen Verhinderung.
- (3) Schriftführer: Er führt die Protokolle und den Schriftverkehr. Alle den MRSÖ verpflichtenden Schriftstücke, soweit sie nicht Geldangelegenheiten betreffen, müssen neben der Unterschrift des Präsidenten die des Schriftführers tragen. Ihm obliegt die Evidenzhaltung der geltenden Beschlüsse der GV, des Vorstandes sowie der Disziplinarangelegenheiten.
- (4) Kassier: Er überwacht die Buchhaltung sowie die Geld- und Vermögensgebarung des MRSÖ. Er arbeitet für jede ordentliche und - falls erforderlich - für jede außerordentliche GV den Rechnungsbericht aus. Alle Schriftstücke, die Geld- oder Vermögensangelegenheiten betreffen, haben neben der Unterschrift des Präsidenten auch die des Kassiers zu tragen.

- (5) Referent für Öffentlichkeitsarbeit: Er ist verantwortlich den Sport in der Öffentlichkeit zeitgemäß zu präsentieren ist betreut mit der Organisation von eventuellen Vorführungen. Er pflegt Kontakte zu anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen sowie zur Politik, die für die Förderung des Mondioringsportes national oder international von Vorteil sein können und vertritt somit - gleichsam den Obmann — den MRSÖ nach außen. Weiters nimmt er nach Möglichkeit bzw. bei Verhinderung des Obmannes an Sitzungen der SMCU/FCT teil.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ -- mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbandes

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch — sofern Verbandsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat, Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.